



Finanz Journal **Newsletter 01|'23**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten mit Schwerpunkt VwGH-Rsp.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Unternehmensgruppen: Zum verschmelzungsbedingten Gruppenaustritt wg Gruppenfremdheit**

Kommt es innerhalb der dreijährigen Mindestbestandsdauer zur übertragenden Verschmelzung eines Gruppenmitglieds mit einer Körperschaft, die ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Tag Gruppenmitglied ist, so gelten die Ausnahmevoraussetzungen des § 9(5) letzter Satz KStG als erfüllt („Vermögensübertragungen innerhalb der Unternehmensgruppe“), weshalb es nicht zu einer rückwirkenden Aufhebung der Gruppenzugehörigkeit des Rechtsvorgängers kommt. Der VwGH führt dazu aus, dass ein *„zeitlich überlappendes Bestehen von übertragender und übernehmender Gesellschaft ... nicht notwendig“*, bzw. *„ein nahtloser zeitlicher Anschluss ... ausreichend ist.“* Entscheidend wäre laut VwGH aber dabei, dass die übernehmende Körperschaft nicht einzig aufgrund der Verschmelzung die Voraussetzungen für die Gruppenzugehörigkeit erfüllt, was den Unterschied zum Erkenntnis 2013/13/0066 v 28. 6. 2016 (s FL-NL 08/'16, 3) ausmacht. (VwGH Ro 2022/15/0032 v 19. 10. 2022)

■ ■ ■ Zur Übertragung stiller Reserven durch Privatstiftungen auf Kapitalerhöhungen

Dem VwGH zufolge ist eine derartige Übertragung auf eine von der PS zu 100% gehaltene GmbH nicht möglich. Es läge (– vor dem Hintergrund des § 13 Abs 4 KStG –) insofern *„weder eine Änderung des Beteiligungsausmaßes noch ein Erwerb einer zusätzlichen 10%igen Beteiligung vor.“* Für jedes andere Beteiligungsausmaß sollte daher das Gleiche gelten, wenn selbiges nicht durch die Kapitalerhöhung verändert wird. Ob diese Betrachtungsweise aber auch für Kapitalerhöhungen durch Aktiengesellschaften gilt, bleibt freilich abzuwarten, weil § 13(4) KStG von *„angeschafften Anteilen an einer Körperschaft“* spricht, und junge Aktien einen solchen Anteil verkörpern. (VwGH Ra 2021/15/0053 v 17. 11. 2022)

■ ■ ■ Keine fortgesetzte Firmenwertabschreibung ab 2014 nach Aufwertungseinbringung

Dem Argument, dass ein Stpfl die Variante der Aufwertungseinbringung bei Voraussetzung der Beseitigung der Firmenwertabschreibung nicht in Erwägung gezogen hätte, weshalb auch er sich auf die Vertrauensschutzregelung des § 26c Z 47 KStG berufen können müsse, hielt der VwGH entgegen, dass die Aufwertungseinbringung des § 17(2)1 UmgrStG in erster Linie dem Zweck dient, bis zur Einbringung entstandene stille Reserven von bisher nicht steuerverstrickten Kapitalanteilen nicht in die Steuerpflicht einzubeziehen. Es könne daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass eine solche Aufwertung im Hinblick auf eine vom Erwerber geltend zu machende Firmenwertabschreibung erfolgt ist. Zudem wäre *„§ 26c Z 47 KStG 1988 zweifelsfrei dahingehend zu interpretieren, dass ausschließlich auf die Sicht des Erwerbers der Beteiligung abzustellen ist, der [...] die Firmenwertabschreibung bei seiner steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen wissen will.“* Dies ergebe *„sich schon daraus, dass § 9 Abs. 7 KStG 1988 die Firmenwertabschreibung für den Fall der 'Anschaffung' bestimmter Beteiligungen (vor dem 1. März 2014) vorsieht und ... § 26c Z 47 KStG 1988 für den weiteren Abzug der Firmenwert-Fünftel darauf abstellt, ob sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung beim 'Erwerb' der Beteiligung auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.“* (VwGH Ro 2022/15/0023 v 17. 11. 2022)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ Persönlicher Anwendungsbereich für in LuF Beschäftigte nach SachbezugswerteVO**

Für die Anwendung des § 3 der VO („Deputate in der Land- und Forstwirtschaft“), und insb dessen Abs 2 („ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte“), ist nicht die Rechtsform des Arbeitgebers maßgeblich, sondern der Tätigkeitsbereich der Deputatsberechtigten. (VwGH Ro 2021/15/0015 v 17. 11. 2022)

■ Vermietungen innerhalb Miteigentümergeinschaft idR bloße Gebrauchsüberlassung

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vermietung von Wohnraum durch eine Miteigentümergeinschaft an Miteigentümer genügt eine Vereinbarung nach Art einer Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt zur Begründung eines Mietverhältnisses nicht; der Abschluss eines Mietvertrages ist in einem solchen Fall nur dann anzunehmen, wenn die Parteien eindeutig ihren Willen zum Ausdruck bringen, durch die Vereinbarung mehr als eine bloße Gebrauchsregelung zu begründen. Die bloße Gebrauchsregelung stellt den Regelfall, die Begründung eines Bestandverhältnisses die Ausnahme dar. [...] Das Bundesfinanzgericht hat festgestellt, dass es sich bei dem Mietvertrag zwischen JN und der Miteigentümergeinschaft um eine bloße Benützungregelung handelt, weil die Größe der vermieteten Wohnung in der Miteigentumsquote Deckung finde. Die konkreten Umstände der Vermietung – zusätzliche unentgeltliche Nutzung von Büro und Keller, Einzug Monate vor Geltung des Mietvertrages, längere Laufzeit als jene der mit fremden Mietern abgeschlossenen Verträge – begründeten gewichtige Zweifel am eindeutigen Willen der Mitunternehmer, einen Mietvertrag abzuschließen.“
(VwGH Ra 2022/15/0023 v 17. 11. 2022)

■ Auch vom Unternehmen getragene SV-Pflichtbeträge Betriebsausgaben des Gf

Eine (ausdrücklich vereinbarte) derartige Erfüllungsübernahme stellt bei einem Ges-Gf nicht nur eine sonstige Vergütung iSd § 22 Z 2 TS 2 EStG dar, sondern zugleich auch eine Betriebsausgabe gem § 17(1) EStG. Der (aufhebende) VwGH verweist hierzu auf sein Judikat 86/14/0064 vom 16. Dez 1986. (VwGH Ra 2021/15/0096 v 17. 11. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN - & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zur Verhandlungspflicht nach dem VwGVG ganz allgemein**

„Im vorliegenden Fall hat die revisionswerbende Partei die entscheidungswesentlichen Feststellungen des angefochtenen Bescheides bereits in der Beschwerde substantiiert bestritten und für ihr Vorbringen Beweise angeboten. Schon angesichts dessen lagen im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen für das Absehen von einer [erg.: – beantragten –] mündlichen Verhandlung nicht vor. Es gehört gerade im Fall zu klärender bzw. widersprechender prozessrelevanter Behauptungen – wie hier vorliegend – zu den grundlegenden Pflichten des Verwaltungsgerichtes, dem auch im § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen, um sich als Gericht u.a. einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen (vgl. zB VwGH 3.12.2021, Ra 2020/08/0182, mwN).“ (VwGH Ra 2021/08/0023 v 30. 11. 2022)

■ Vertracktes Verhältnis zwischen Ausgangsbescheid und Beschwerdevoentscheidung

Auch wenn in Verfahren nach dem VwGVG dem Ausgangsbescheid idR durch die Beschwerdevoentscheidung derogiert wird und deshalb die Beschwerdevoentscheidung abzuändern, aufzuheben oder zu bestätigen ist (s dazu FJ-NL 08/'22, 4, zu VwGH Ra 2021/15/0072; zu Ausnahmen s Ro 2020/15/0018, erörtert in FJ-NL 04/'22,3), hat der Abspruch des Verwaltungsgerichts über die den Ausgangsbescheid betr Beschwerde zu erfolgen. Erfolgt daher durch die Beschwerdevoentscheidung eine Überschreitung der Sache, weil die Beschwerde eine Zurückweisung zum Inhalt hatte und die Beschwerdevoentscheidung in Form einer Abweisung meritorisch erging, so hat das Verwaltungsgericht zum Ausdruck zu bringen, dass keine Zurückweisung zu erfolgen hatte, wobei hernach ein (neuerlicher) Erstbescheid durch die Behörde zu ergehen hat. Mit anderen Worten ist auch in so einem Fall (nur) der Ausgangsbescheid maßgeblich und kommt dem Verwaltungsgericht hierbei ein Abspruch über die weitergehenden Meriten eines dem Verfahren zugrundeliegenden Anbringens nicht zu. Aus dem Judikat ist in weiterer Folge abzuleiten, dass es der Behörde auch nicht freigestanden wäre, ihre ablehnende Haltung zum verfahrensgegenständlichen GIS-Befreiungsantrag mit der Beschwerdevoentscheidung im Wege einer Stattgabe (statt wie hier: Abweisung) zu revidieren, was wohl nicht im Sinne einer optimalen Verfahrensökonomie ist. (VwGH Ra 2020/15/0040 v 16. 11. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Voraussetzungen für die (GIS-)Rundfunkgebührenbefreiung auf Antrag**

Dem VwGH zufolge ist das Fehlen eines bestimmten, von der Behörde im Einzelfall für erforderlich gehaltenen Nachweises für den Bezug von öffentlichen Mitteln wg sozialer Hilfsbedürftigkeit gem den §§ 50 und 51 Fernmeldegebührenordnung („FMGebO“) kein Umstand, der die Behörde zur Erteilung eines Verbesserungsauftrags berechtigt. In den genannten Bestimmungen wird die Form des Nachweises nämlich nicht festgelegt. Wird daher als Nachweis ein Mindestsicherungsbescheid vorgelegt, der eine nicht mehr aktuelle Wohnsitzadresse anführt, so handelt es sich um keinen Mangel iSd § 13(3) AVG, sondern lediglich um einen Umstand, der geeignet ist, die Erfolgsaussichten des Anbringens zu beeinträchtigen. (VwGH Ra 2020/15/0040 v 16. 11. 2022)

■ ■ ■ Als Vorfrage im Verwaltungsstrafverfahren festgestellte Versicherungspflicht nicht bindend

„Im Übrigen konnte das Bundesverwaltungsgericht auch nicht ohne weiteres auf das im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Geschäftsführer der revisionswerbenden Partei ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg zurückgreifen. Dieses entfaltet (abgesehen u.a. von mangelnder Sachverhaltsidentität) bereits deshalb keine Bindungswirkung für die vom Bundesverwaltungsgericht zu beurteilenden Fragen, weil die Versicherungspflicht im Verwaltungsstrafverfahren bloß als Vorfrage zu beurteilen war (vgl. zB VwGH 10.10.2018, Ra 2015/08/0130); unabhängig davon stand es der revisionswerbenden Partei frei, im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine andere Beweislage oder auch nur eine unterschiedliche Würdigung der Beweise geltend zu machen und zu erwirken.“ (VwGH Ra 2021/08/0023 v 30. 11. 2022)

■ ■ ■ Zur Einbindung in den Betrieb des Arbeitgebers infolge logistischer Sachzwänge

„ [...] Dass die Fahrer aufgrund der Anforderungen der übernommenen Tätigkeit den Ablauf der Arbeit nicht selbst regeln konnten, spricht fallbezogen sehr wohl für eine Einbindung in die Betriebsorganisation der Revisionswerberin. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der hg. Rechtsprechung bei Vorliegen einer Eingliederung in eine betriebliche Ablauforganisation und Ausführung einfacher manueller Tätigkeiten, die in Bezug auf die Arbeitsausführung keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Arbeitnehmers erlauben, in der Regel von einer persönlichen Abhängigkeit auszugehen ist (vgl. VwGH 1.10.2015, Ro 2015/08/0020; 3.12.2017, Ra 2017/08/0130).“ Diese hg Ausführungen erfolgten im Rahmen einer vom VwGH unbeanstandet gebliebenen Einstufung von Zeitungszustellern als iSd § 4(2) ASVG abhängig Beschäftigte durch das BFG. Hingewiesen sei darauf, dass in vereinzelt Fällen vom gleichen Unternehmer beauftragte Zusteller als selbstständige Transportunternehmer anerkannt wurden. (VwGH Ra 2019/08/0071 v 10. 11. 2022)

SONSTIGES**■ ■ ■ GrEstG: Ansatz des Baurechts nach der Rechtslage vor dem StRefG 2015**

Der VwGH billigt eine Bewertung des Baurechts durch das BFG, bei der der zusammengerechnete Baurechtszins über die Laufzeit von 50 Jahren zugrunde gelegt wurde, jedoch abgezinst zu einem Zinssatz von 3,3 % anstelle der in § 15(1) BewG vorgesehenen 5,5 Prozent. Im Vorerkenntnis Ra 2017/16/0005 (s.a. FJ-NL 10/'18, 4) hatte das Höchstgericht nämlich für das fortzusetzende Verfahren darauf hingewiesen, dass der gemeine Wert des Baurechts selbst von Wertansätzen des Baurechtszinses (als wiederkehrende Nutzungen und Leistungen gem § 15 BewG) zu unterscheiden wäre und deshalb § 10 BewG zur Anwendung zu gelangen hätte. (VwGH Ro 2019/16/0007 v 9. 11. 2022)

In eigener Sache – Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. – Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.